

SATZUNG

des Tierschutzvereins im Deutschen Tierschutzbund e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Dithmarschen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Heide. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Landkreis Dithmarschen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe:

Den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,

- durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken,
- ihr Wohlergehen zu fördern,
- Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

Der Verein soll ein Tierheim erstellen oder sich an der Erstellung und Unterhaltung eines solchen beteiligen.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich durch eigenes gemeinnütziges Wirken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

Auslagen für Leistungen, die mit Zustimmung des Vorstandes erbracht werden, sind zu erstatten. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Schulkinder und Jugendliche können Mitglieder der Jugendgruppe werden.

Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers/der Bewerberin mit einfacher Mehrheit. Mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises beginnt die Mitgliedschaft. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet

durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
durch Ausschluss oder durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4 – Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Pflicht zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach 6-monatiger Mitgliedschaft, das zum Zeitpunkt einer Abstimmung mit Beitragszahlungen nicht länger als einen Monat in Verzug ist.

§ 6 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Kassenführer/in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung oder durch Zuruf für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es ist darauf zu achten,

dass Nummer a, c, e in den durch vier teilbaren Jahren
und Nummer b und d in den dazwischen liegenden Jahren mit gerader
Jahreszahl

gewählt werden. Sie bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

§ 8 – Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,

Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,

ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle eines Vereinsendes,

Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,

Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen sind – jede/r für sich – allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nach Absprache mit dem/der Vorsitzenden tätig werden sollen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausnahme bildet der Ausschluss eines Mitglieds, hierfür ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitglied den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch einen seiner/ihrer Stellvertreter und von dem/der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von dem/der Vorsitzenden bzw. einem seiner/ihrer Stellvertreter und von dem/der Kassenführer/in zu unterzeichnen. Über die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden durch

seinen/ihren Stellvertreter/in fasst der Vorstand in seiner Geschäftsordnung Beschluss.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes,

Beschlussfassung über den Voranschlag,

Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Ersatzprüfers,

Festsetzung der Höhe des Beitrags für das nächste Geschäftsjahr,

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins,

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von Vierfünftel der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der

Versammlung zu ziehende Los. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines
Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll
aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und
dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem/r
von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter/in durchzuführen.

§ 11 – Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor
Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit
kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als
Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit
Zweidrittelmehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte
Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn diese Anträge
die Unterstützung von mindestens Zweidrittel der Vereinsmitglieder haben.

§ 12 – Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich
niederzulegen und von dem/der jeweiligen Tagungsleiter/In und dem/der
Schriftführer/In zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung
des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§ 13 – Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an
Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden
sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person,
für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat,
Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 – Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf
eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden
Rechnungsprüfern/innen zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass
in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die
Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfern/innen sollten die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung
ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfern/innen können
jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen
nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfern/innen ist
schriftlich niederzulegen.

§ 15 – Kooptationen, Jugendgruppe

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierten Vorstandes, wenn sie nicht rechtzeitig begrenzt ist.

Der/die Jugendgruppenleiter/innen wird/werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsmäßige, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 16 – Tierheimverwaltung

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes.

§ 17 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

§ 18 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem

Deutschen Tierschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muss.

Auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Tierschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 19 – Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden war.

§ 20 – Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 21 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 25.02.02 in Heide mehrheitlich genehmigt und verabschiedet.

§ 21 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Meldorf in Kraft.

Heide, 25. Mai 2002

Tierschutzverein Dithmarschen e.V.
Der Vorstand

Vorsitzender

Schriftwartin